

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (0 27 42) 200 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3

Zufahrt: Parkgarage P 3

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 87	-GE/19
Datum:	9. OKT. 1997
Verteilt	<i>W. Kleiser</i>

Beilagen

LAD1-VD-9351/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
41.010/1-5/97Bearbeiter
Mag. Kleiser(0222) 53110
(0 27 42) 200Durchwahl
2108Datum
-7. Okt. 1997

Betrifft

Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Heeresversorgungsgesetzes
und des Verbrechensopfergesetzes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst muß wiederum darauf hingewiesen werden, daß nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen des Bundes der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der NÖ Landesregierung vorbehalten sind.

Schon aus diesem Grund ist die im vorliegenden Fall gesetzte Begutachtungsfrist von nicht einmal 2 Wochen als kurz bemessen anzusehen. Dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß der vorliegende Entwurf erst am 26. September 1997 beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt ist, sodaß lediglich 5 volle Werktage für eine Begutachtung verblieben.

Weiters entspricht die getroffene Vorgangsweise nicht der in der (politischen) Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (in Art. 1 Abs. 4 Z. 1) vereinbarten Mindestfrist von 4 Wochen.

- 2 -

Aus diesen Gründen konnte eine Begutachtung nicht durchgeführt werden.

Vielmehr konnte der Zweck eines Begutachtungsverfahrens, nämlich die gründliche Durchsicht und Beurteilung des vorliegenden Entwurfes, mit der getroffenen Vorgangsweise nicht erreicht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD1-VD-9351/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

